

Staatliche Pflichtfachprüfung bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln

In Nordrhein-Westfalen wird die erste juristische Staatsprüfung vor einem der den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln angegliederten Justizprüfungsämter abgelegt. Die hierzu notwendigen Informationen erhalten Sie in diesem Bereich

Justizprüfungsamt Oberlandesgericht Düsseldorf

Als Hilfsmittel für alle Aufsichtsarbeiten sind ausschließlich folgende Gesetzestexte - nur Loseblattsammlungen - zugelassen:

1. Habersack „Deutsche Gesetze“ (nebst Ergänzungsband)
2. Satorius „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ (ohne Ergänzungsband)
3. Rehborn „Gesetze des Landes Nordrhein Westfalen“

Der Gesetzestext „Habersack, Deutsche Gesetze, Ergänzungsband“ ist ab dem 01. Juni 2025 als Hilfsmittel bei der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht mehr zugelassen.

Die Gesetze haben Sie selbst mitzubringen. Sie sollen auf dem Stand der letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurenmonats sein. Den Vorsitzenden der Justizprüfungsämter steht es frei, dem Aufgabentext weitere notwendige Gesetzestexte beizufügen.

Die für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten verwendeten Gesetzestexte dürfen keinerlei persönliche Anmerkungen, handschriftliche Notizen oder Unterstreichungen enthalten. Die Markierung von Gesetzen in den Gesetzessammlungen durch Aufkleber jeglicher Art oder Register ist nicht gestattet. Weitere Hilfsmittel, insbesondere persönliche Aufzeichnungen, Skripten, Lehrbücher, Taschenrechner, Mobiltelefone oder andere Kommunikationsmittel und Speichermedien dürfen nicht in die Prüfungsräume mitgebracht werden.

Die zur Vorbereitung des Vortrages als auch bei der mündlichen Prüfung benötigten Gesetzestexte werden gestellt.

Für die Vorbereitung des Vortrages stehen die oben aufgeführten Gesetze 1. – 3. zur Verfügung. Für die mündliche Prüfung wird zusätzlich zu 1. - 3. der Satorius II gestellt. Sollten weitere Gesetze benötigt werden, liegen diese in Kopie vor.

Quelle: <https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/pruefungsamt/06jpa-a-z/06hilfsmittel/index.php>, aufgerufen am 26.05.2025

Justizprüfungsamt Oberlandesgericht Hamm

Aufsichtsarbeiten

Als Hilfsmittel für alle Aufsichtsarbeiten im Sinne des § 13 Abs. 3 JAG NRW 2003/2021 sind **bis zum 31.05.2025** ausschließlich folgende Gesetzestexte – **nur**

Loseblattsammlungen – zugelassen:

- a. Habersack „Deutsche Gesetze“ (nebst Ergänzungsband)
- b. Sartorius I „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ (ohne Ergänzungsband)
- c. Rehborn „Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen“

Ab dem 01.06.2025 ist der "Habersack, Deutsche Gesetze, Ergänzungsband" nicht mehr als Hilfsmittel für die Aufsichtsarbeiten zugelassen.

Ab dem 01.06.2025 sind ausschließlich folgende Gesetzestexte – nur Loseblattsammlungen – zugelassen:

- a. Habersack "Deutsche Gesetze" (ohne Ergänzungsband)
- b. Sartorius I "Verfassungs- und Verwaltungsgesetze" (ohne Ergänzungsband)
- c. Rehborn "Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen"

Synopsen, die Teil von Ergänzungslieferungen von Loseblattsammlungen sind, sind als Teil des Hilfsmittels zugelassen.

Die Gesetze müssen mitgebracht werden. Alle Nachlieferungen, die bis zum letzten Tag des Monats vor dem Klausurenmonat im Handel erhältlich sind, sind einzusortieren.

Nachlieferungen, die erst im Monat der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten im Handel erscheinen, sind nicht mehr einzusortieren.

Eine Verpflichtung, die Gesetzestexte auf dem Stand der letzten Nachlieferung zu benutzen, besteht nicht; jedoch ist dies ratsam. Die Verwendung eines unvollständigen oder im Stand älteren Gesetzestextes liegt im alleinigen Risikobereich des Prüflings.

Der Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes steht es frei, dem Aufgabentext weitere notwendige Gesetzestexte beizufügen.

Die für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten verwendeten Gesetzestexte dürfen keinerlei persönliche Anmerkungen, handschriftliche Notizen oder Unterstreichungen enthalten. Die Markierung von Gesetzen in den Gesetzessammlungen vor Beginn der Aufsichtsarbeiten durch Aufkleber jeglicher Art oder Register ist nicht gestattet. Während der Bearbeitung dürfen Lesezeichen, Stifte, Post-it's, Bändchen in die Gesetzestexte, in angemessenem Umfang, eingelegt werden. Diese Markierungen dürfen nicht beschriftet sein.

Weitere Hilfsmittel, insbesondere persönliche Aufzeichnungen, Skripten, Lehrbücher, Taschenrechner, Mobiltelefone, Smartwatches oder andere Kommunikationseinrichtungen dürfen nicht in die Prüfungsräume mitgebracht werden. Auch dürfen bei fehlenden Sprachkenntnissen keine Wörterbücher benutzt werden.

Vortrag/mündliche Prüfung

Die zur Vorbereitung des Vortrages sowie bei der mündlichen Prüfung benötigten Gesetzestexte werden gestellt.

- Für die Vorbereitung des Vortrages stehen die folgenden Gesetzestexte zur Verfügung:
 - a. Habersack "Deutsche Gesetze" (nebst Ergänzungsband)
 - b. Sartorius I "Verfassungs- und Verwaltungsgesetze" (ohne Ergänzungsband)
 - c. Rehborn "Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen"

- Für die mündliche Prüfung stehen die folgenden Gesetzestexte zur Verfügung:
 - a. Habersack "Deutsche Gesetze" (nebst Ergänzungsband)
 - b. Sartorius I "Verfassungs- und Verwaltungsgesetze" (ohne Ergänzungsband)
 - c. Rehborn "Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen"
 - d. Sartorius-Ergänzungsband

Sollten weitere Gesetze benötigt werden, liegen diese in Kopie vor.

Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des im Fall erfassten Geschehens sind die gesetzlichen Vorschriften in der Fassung anzuwenden, die in den jeweils zur Verfügung gestellten Gesetzessammlungen abgedruckt ist, soweit sich nicht aus dem Bearbeitungshinweis etwas anderes ergibt.

Quelle: https://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/04_jpa_a_bis_z/24_hilfsmittel/index.php,
aufgerufen am 26.05.2025

Justizprüfungsamt Oberlandesgericht Köln

Die für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten benötigten Gesetzestexte sind von den Prüflingen mitzubringen:

Zugelassen sind - **nur als Loseblattsammlung** -:

- Habersack "Deutsche Gesetze"
 - Sartorius I "Verfassungs- und Verwaltungsgesetze"
 - Rehborn "Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen"
-
- Die verwendeten Gesetzestexte sollen auf dem neuesten Stand zu Beginn des Klausurmonats sein.
 - Es liegt in der Verantwortung des Prüflings, dass die Gesetzestexte an den Tagen, an denen die Aufsichtsarbeiten angefertigt werden, vollständig vorliegen.
 - Die mitgebrachten Gesetzessammlungen dürfen **keinerlei** Anmerkungen, Unterstreichungen oder Ähnliches enthalten. Ebenso ist die vorherige Markierung in den Gesetzessammlungen durch Aufkleber / Register jeder Art sowie die Verwendung von Registern jeder Art während der Bearbeitung nicht gestattet. Weitere Hilfsmittel, wie beschriftete oder bedruckte Aufkleber, selbstklebende Zettel, persönliche Aufzeichnungen, Taschenrechner, elektronische Datenverarbeitungsgeräte, Mobiltelefone sowie ähnliche Kommunikationsgeräte und Speichermedien sind nicht erlaubt, jedenfalls müssen diese vor Beginn der Klausur ausgeschaltet und unaufgefordert bei der Aufsicht abgegeben werden.
 - Es ist mir der Durchführung von Kontrollen zum Auffinden von Mobiltelefonen sowie ähnlichen Kommunikationsgeräten und Speichermedien bzw. zur Verhinderung ihrer missbräuchlichen Nutzung zu rechnen. Weigert sich ein Prüfling, sein mitgeführtes Mobiltelefon (oder ein ähnliches Kommunikationsmittel oder Speichermedium) der Anweisung vor Beginn der Kontrollen entsprechend abzugeben oder an der Kontrolle mitzuwirken, wird ihm die Teilnahme an der Klausur mit den sich aus §§ 21 Abs.1, 20 Abs.1 Nr. 2 JAG NRW ergebenden Konsequenzen verwehrt.
 - Werden bei der Kontrolle oder später während der Aufsichtsarbeit bei einem Prüfling ein Mobiltelefon oder sonstige unzulässige Hilfsmittel gefunden, so muss mit prüfungsrechtlichen Sanktionen nach § 22 JAG gerechnet werden. Bei unzulässiger Mitführung eines technischen Geräts im zuvor genannten Sinne ist regelmäßig zumindest die Bewertung der betroffenen Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten (§ 22 Abs.1 S. 1 Nr. 2 JAG NRW) zu erwarten.
 - Gewöhnliche Armbanduhren und geräuschlos funktionierende Tischuhren, die lediglich zur Anzeige der Zeit und des Datums geeignet sind und über keine weiteren elektronischen Funktionalitäten oder eine Alarmfunktion verfügen, dürfen in den Klausurraum mitgenommen, aber während der Anfertigung der Bearbeitung nicht getragen oder sonst am Körper mit sich geführt werden. Sofern Sie eine solche Uhr mitbringen, ist sie vor Beginn der Kontrollen bzw. des Beginns der Bearbeitung und bis zum Ende der Bearbeitung für die Aufsicht gut sichtbar auf dem Tisch Ihres Arbeitsplatzes abzulegen. Es ist nicht gestattet, die Uhr für die Dauer von Toilettengängen oder von ggf. bewilligten Nachteilsausgleichsmaßnahmen wieder aufzunehmen. Das Mitbringen und Ablegen einer Armbanduhr oder einer Tischuhr

gemäß vorstehender Weisung geschieht auf Ihre eigene Gefahr; das Prüfungsamt und die den Prüfungssaal zur Verfügung stellende Behörde übernehmen (außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter) keine Haftung für einen Verlust oder die Beschädigung von Armbanduhren und Tischuhren.

Quelle: https://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/006_jpa_von-a-z/zw_jpa_h/hilfsmittel_aufsichtsarbeit/index.php, aufgerufen am 26.05.2025